



---

**Resolution 1612 (2005)**

**verabschiedet auf der 5235. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 26. Juli 2005**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1314 (2000) vom 11. August 2000, 1379 (2001) vom 20. November 2001, 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 und 1539 (2004) vom 22. April 2004, die einen Beitrag zu einem umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, leisten,

*feststellend*, dass beim Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zwar Fortschritte erzielt wurden, insbesondere im Bereich des Einsatzes für ihre Interessen sowie der Aufstellung von Normen und Standards, *jedoch weiterhin zutiefst besorgt* darüber, dass Fortschritte am Boden insgesamt ausgeblieben sind und Konfliktparteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen,

*betonend*, dass es in erster Linie den nationalen Regierungen obliegt, allen Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, wirksamen Schutz und Hilfe zu gewähren,

*daran erinnernd*, dass die Staaten Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen,

*in der Überzeugung*, dass der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten als ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Beilegung von Konflikten betrachtet werden sollte,

*unter erneutem Hinweis* auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu befassen,

*betonend*, dass er entschlossen ist, die Achtung seiner Resolutionen und der sonstigen internationalen Normen und Standards zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu gewährleisten,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Februar 2005 (S/2005/72) und betonend, dass es nicht Zweck dieser Resolution ist, eine rechtliche Feststellung zu treffen, ob die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Situationen bewaffnete Konflikte im Kontext der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle darstellen, und dass sie nicht die Rechtsstellung der an diesen Situationen beteiligten nichtstaatlichen Parteien präjudiziert,

*ernsthaft besorgt* über den nachgewiesenen Zusammenhang zwischen dem Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie betonend, dass alle Staaten Maßnahmen ergreifen müssen, um diesen Handel zu verhüten und zu beenden,

1. *verurteilt nachdrücklich* die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten durch die Parteien bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen die für sie geltenden internationalen Verpflichtungen sowie alle sonstigen in bewaffneten Konflikten verübten Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder;

2. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär vorgelegten Aktionsplan betreffend die Schaffung eines Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte, wie in Ziffer 2 seiner Resolution 1539 (2004) gefordert, und, in dieser Hinsicht,

a) *unterstreicht*, dass dieser Mechanismus die Aufgabe haben wird, aktuelle, objektive, zutreffende und verlässliche Informationen über die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie über sonstige Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu sammeln und bereitzustellen, und dass der Mechanismus der nach Ziffer 8 dieser Resolution einzurichtenden Arbeitsgruppe Bericht erstatten wird;

b) *unterstreicht* ferner, dass dieser Mechanismus unter Mitwirkung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft tätig sein und mit diesen zusammenarbeiten muss, einschließlich auf der Landesebene;

c) *betont*, dass alle von den Einrichtungen der Vereinten Nationen im Rahmen des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus ergriffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein müssen, die Schutz- und Rehabilitierungsfunktion der nationalen Regierungen zu unterstützen und gegebenenfalls zu ergänzen;

d) *betont* außerdem, dass jeder von Einrichtungen der Vereinten Nationen im Rahmen des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus aufgenommene Dialog mit nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, der das Ziel hat, den Schutz von Kindern und den Zugang zu ihnen zu gewährleisten, im Kontext des Friedensprozesses, soweit es einen solchen gibt, sowie des Kooperationsrahmens zwischen den Vereinten Nationen und der betreffenden Regierung geführt werden muss;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den genannten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus unverzüglich einzusetzen und ihn zunächst, im Rahmen der vorhandenen Mittel und in engem Benehmen mit den betreffenden Ländern, auf die in den Anhängen des Berichts des Generalsekretärs (S/2005/72) aufgeführten Parteien in bewaffneten Konflikten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, anzuwenden und anschließend in engem Benehmen mit den betreffenden Ländern auf die in den Anhängen des Berichts des Generalsekretärs (S/2005/72) aufgeführten Parteien in anderen bewaffneten Konflikten anzuwenden, eingedenk der Erörterungen im Sicherheitsrat und der von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen, insbesondere während der jährlichen Aussprache über Kinder und bewaffnete Konflikte, sowie unter Berücksichtigung der Feststellungen und Empfehlungen, die aus einer dem Sicherheitsrat bis zum 31. Juli 2006 vorzulegenden

unabhängigen Überprüfung der Umsetzung des Mechanismus hervorgehen. Die unabhängige Überprüfung wird Folgendes umfassen:

a) Eine Bewertung der allgemeinen Wirksamkeit des Mechanismus samt Angaben darüber, wie aktuell, zutreffend, objektiv und verlässlich die durch den Mechanismus gesammelten Informationen sind;

b) Angaben darüber, wie effektiv der Mechanismus mit der Arbeit des Sicherheitsrats und anderer Organe der Vereinten Nationen verbunden ist;

c) Angaben über die Relevanz und Klarheit der Aufgabenteilung;

d) Angaben über die Auswirkungen auf den Haushalt und auf die sonstigen Ressourcen der Akteure der Vereinten Nationen und der aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Organisationen, die zu dem Mechanismus beitragen;

e) Empfehlungen zur vollen Umsetzung des Mechanismus;

4. *betont*, dass die Umsetzung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus durch den Generalsekretär nur im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, und zum konkreten Zweck der Gewährleistung dieses Schutzes erfolgen wird und dass sie nicht die Entscheidung des Sicherheitsrats präjudiziert, ob eine bestimmte Situation in seine Tagesordnung aufzunehmen ist, noch eine solche Entscheidung bedeutet;

5. *begrüßt* die vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen ergriffenen Initiativen zur Sammlung von Informationen über die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie über sonstige Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in bewaffneten Konflikten und bittet den Generalsekretär, diese Initiativen während der Anfangsphase der Umsetzung des in Ziffer 3 genannten Mechanismus gebührend zu berücksichtigen;

6. *stellt fest*, dass die durch diesen Mechanismus zum Zweck der Berichterstattung des Generalsekretärs an die Generalversammlung und den Sicherheitsrat zusammengestellten Informationen von anderen internationalen, regionalen und nationalen Organen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und Tätigkeitsbereichs berücksichtigt werden können, um den Schutz, die Rechte und das Wohlergehen von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu gewährleisten;

7. *bekundet* seine ernste Besorgnis darüber, dass es bei der Ausarbeitung und Durchführung der in Ziffer 5 a) seiner Resolution 1539 (2004) geforderten Aktionspläne keine Fortschritte gegeben hat, und fordert demzufolge die betreffenden Parteien auf, die Aktionspläne ohne weitere Verzögerung in enger Zusammenarbeit mit den Friedenssicherungsmissionen und Landteams der Vereinten Nationen, im Einklang mit deren jeweiligem Mandat und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, auszuarbeiten und durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, Kriterien zu benennen, die bei der Ausarbeitung dieser Aktionspläne hilfreich sind;

8. *beschließt*, eine aus allen Ratsmitgliedern bestehende Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats einzurichten, mit dem Auftrag, die Berichte des in Ziffer 3 genannten Mechanismus, die Fortschritte bei der Ausarbeitung und Durchführung der in Ziffer 7 genannten Aktionspläne sowie sonstige einschlägige Informationen, die ihr vorgelegt werden, zu prüfen sowie

a) dem Rat Empfehlungen über mögliche Maßnahmen zur Förderung des Schutzes von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu erteilen, einschließlich Empfehlungen über angemessene Mandate für Friedenssicherungsmissionen und Empfehlungen betreffend die Konfliktparteien;

b) gegebenenfalls andere Organe innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu ersuchen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung dieser Resolution zu ergreifen;

9. *erinnert* an Ziffer 5 c) seiner Resolution 1539 (2004) und bekräftigt seine Absicht, zu erwägen, im Rahmen länderspezifischer Resolutionen gezielte und abgestufte Maßnahmen, wie unter anderem ein Verbot der Ausfuhr und Lieferung von Kleinwaffen und leichten Waffen und sonstigem militärischem Gerät sowie von militärischer Hilfe, gegen die Parteien bewaffneter Konflikte, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, zu verhängen, die gegen das anwendbare Völkerrecht in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen;

10. *betont*, dass die Friedenssicherungsmissionen und Landteams der Vereinten Nationen die Aufgabe haben, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sicherzustellen, dass die Resolutionen des Sicherheitsrats wirksam befolgt werden, eine koordinierte Antwort auf die Probleme im Zusammenhang mit von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern zu gewährleisten, die Situation zu überwachen und dem Generalsekretär Bericht zu erstatten;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen unternehmen, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch anzuwenden und zu gewährleisten, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen vollinhaltlich befolgt, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter Schulungen zur Sensibilisierung der Truppen vor ihrem Einsatz, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

12. *beschließt*, in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, darunter von Fall zu Fall die Abordnung von Kinderschutz-Beratern, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in der Vorbereitungsphase jedes Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen systematisch die Notwendigkeit von Kinderschutz-Beratern, ihre Zahl und ihre Rolle ermittelt wird, und begrüßt die umfassende Analyse der Rolle und der Tätigkeit der Kinderschutz-Berater mit dem Ziel, die gewonnenen Erfahrungen und besten Praktiken zu nutzen;

13. *begrüßt* die jüngsten Initiativen regionaler und subregionaler Organisationen und Abmachungen zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, und legt ihnen nahe, auch weiterhin den Schutz von Kindern in ihre Lobbyarbeit und ihre Politiken und Programme zu integrieren, Mechanismen zur gegenseitigen Evaluierung sowie zur Überwachung und Berichterstattung zu entwickeln, innerhalb ihrer Sekretariate Mechanismen zum Schutz von Kindern einzurichten, Kinderschutz-Personal und eine entsprechende Schulung in ihre Friedens- und Feldmissionen aufzunehmen und subregionale und interregionale Initiativen zur Beendigung von Aktivitäten einzuleiten, die für Kinder in Konfliktzeiten schädlich sind, insbesondere die grenzüberschreitende Einziehung und Entführung von Kindern, die unerlaubte Verschiebung von Kleinwaffen und den unerlaub-

ten Handel mit natürlichen Ressourcen, indem sie Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten ausarbeiten und anwenden;

14. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, in allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach einem Konflikt ausdrücklich Rechnung getragen wird;

15. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, die auf sie anwendbaren internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sowie die konkreten Zusagen einzuhalten, die sie gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, dem UNICEF und anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen abgegeben haben, und bei der Weiterverfolgung und Umsetzung dieser Zusagen mit den Friedenssicherungsmissionen und Landesteams der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, gegebenenfalls im Kontext des Kooperationsrahmens zwischen den Vereinten Nationen und der betreffenden Regierung;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unerlaubte subregionale und grenzüberschreitende Aktivitäten, die für Kinder schädlich sind, namentlich die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen, die Entführung von Kindern und ihren Einsatz und ihre Einziehung als Soldaten, sowie die anderen in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht verübten Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder zu bekämpfen;

17. *fordert* alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Finanzinstitutionen, *nachdrücklich auf*, den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten nationaler Institutionen sowie lokaler Netzwerke der Zivilgesellschaft zu unterstützen, die sich für die Interessen, den Schutz und die Rehabilitation der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder einsetzen, um die langfristige Tragfähigkeit lokaler Initiativen für den Schutz von Kindern zu gewährleisten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, alle zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen anzuweisen, im Rahmen der vorhandenen Mittel konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Fragen im Zusammenhang mit von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern systematisch in ihre jeweilige Tätigkeit integriert werden, indem sie namentlich sicherstellen, dass in allen maßgeblichen Dienststellen wie auch im Feld ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für den Schutz vom Krieg betroffener Kinder bereitgestellt werden, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Zusammenarbeit und Koordinierung zu Gunsten des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten zu verstärken;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten über länderspezifische Situationen der Schutz von Kindern konkret behandelt wird, und bekundet seine Absicht, den darin enthaltenen Informationen seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, wenn er sich mit diesen Situationen im Rahmen seiner Tagesordnung befasst;

20. *ersucht* den Generalsekretär, bis November 2006 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie seiner Resolutionen 1379 (2001), 1460 (2003) und 1539 (2004) vorzulegen, der unter anderem folgende Angaben enthält:

a) Angaben darüber, inwieweit die Parteien ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, die Einziehung oder den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß

gegen das anwendbare Völkerrecht und sonstige Verstöße gegen Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu beenden;

b) Angaben über den Stand der Umsetzung des in Ziffer 3 genannten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus;

c) Angaben über Fortschritte bei der Ausarbeitung und Durchführung der in Ziffer 7 genannten Aktionspläne;

d) Angaben über die Analyse der Rolle und der Tätigkeit der Kinderschutz-Berater;

21. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---